

6. III. 1917

6.

12A

Der Kartoffelpreis.

Um nach den Erfahrungen der letzten Jahre für die Kartoffelversorgung aus der Ernte 1917 endlich eine stabilere Grundlage zu schaffen, war der Erzeugerpreis schon im Frühjahr 1917 auf 5 Mark pro Zentner festgesetzt worden. Das war zwar ein hoher Preis, aber durch die frühzeitige Festsetzung sollten wenigstens Erzeuger und Verbraucher rechtzeitig wissen, woran sie waren, und sich darnach einrichten. Die Einheitslichkeit wurde allerdings schon von vornherein dadurch durchbrochen, daß mit besonderer Genehmigung der Reichskartoffelstelle in einzelnen Bezirken der Preis auf 6 Mark erhöht werden konnte. Davon haben noch und noch weitaus die meisten Provinzen Gebrauch gemacht. Ganz überraschend kam nun im Herbst 1917 die Festsetzung einer Geschwindigkeitsprämie von 50 Pfg. und einer Anfuhrprämie von 5 Pfg. pro Km., den man im Durchschnitt mit 25 Pfg. pro Zentner ansehen kann. Der allgemeine Sturm, der sich dagegen erhob, erreichte nicht nur, daß die Geschwindigkeitsprämie auf Kosten des Reiches übernommen wurde, sondern daß auch angesichts der guten Ernte in den meisten Provinzen die Erhöhung des Preises von 5 M. auf 6 M. wieder aufgehoben wurde. Nach Anordnung der Reichskartoffelstelle sollen die beiden Prämien nur bis zum 15. Dezember gezahlt werden. Denn nur dann hat ja die Geschwindigkeitsprämie einen Sinn, wenn sie bei späterer Lieferung in Fortfall kommt. Man hat aber von vornherein befürchtet, daß der durch die Prämien den Landwirten nun einmal gewährte Aufschlag in irgend einer Form nach dem 15. Dezember weitergegeben werden wird, und das soll nun offenbar mit Hilfe der jetzt von der Reichskartoffelstelle vorgeschriebenen Lieferungsverträge geschehen.

Die Reichskartoffelstelle ist formell berechtigt, den Abschluß von Lieferungsverträgen zu verlangen. In einem Rundschreiben vom 4. November sagt sie ganz ausdrücklich, daß der Kartoffelerzeuger für die Ablieferung der ihm aufgegebenen Kartoffelmengen haftet, daß er also auch bei Abschluß eines Lieferungsvertrages keine Vergütung für Aufbewahrung oder Schwund zu verlangen hat. Sie hält aber trotzdem eine angemessene Vergütung für angezeigt. Nach dem Vorgang der hessischen Landeskartoffelstelle hat nun das Lebensmittelamt Frankfurt a. M. den Lieferkreisen eine Vergütung von 30 Pfg. für die bis Ende Dezember gelieferten Kartoffeln und von weiteren 10 Pfg. für jeden weiter gelagerten Monat angeboten. Diese Vergütung ist mit einer Ausnahme als zu niedrig abgelehnt worden. Die Provinzialkartoffelstelle hält eine Vergütung von M. 1,25 pro Zentner für angemessen, also 50 Pfg. mehr als die bis zum 15. Dezember bewährten Geschwindigkeits- und Anfuhrprämien betragen haben, und einige Kreise sind selbst damit noch nicht zufrieden. Andererseits haben hier aber sämtliche Kreise die von der Reichskartoffelstelle als unbedingt notwendige Bedingung des Vertrages vorgesehene Vertragsstrafe abgelehnt, sodaß zunächst das Zustandekommen von Lieferungsverträgen überhaupt ausgeschlossen ist.

Die ganze Aktion scheint also letzten Endes darauf hinauskommen zu sollen, den Erzeugern eine weitere wesentliche Erhöhung des Erzeugerpreises zuzuführen. Die Reichskartoffelstelle scheut sich zwar, das zu sagen, und macht allerhand Vorbehalte, sie ist sich aber jedenfalls selbst bewußt, was das Resultat sein wird. Die Provinzialkartoffelstelle ist offenbar der Meinung, daß der ab 15. Dezember zu zahlende Zuschlag keinesfalls weniger als die bis dahin gewährten Prämien betragen dürfe. So hat trotz aller guten Vorsätze auch dieses Jahr wieder die Reichskartoffelstelle die ursprünglich geplante einheitliche Regelung zu Gunsten der Landwirtschaft über den Haufen geworfen und wir werden wieder ebenso zerfahrenen Verhältnisse haben wie in den Vorjahren.